



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Betriebliche Kinderbetreuungs-
einrichtungen des Landes NÖ**
Bericht 8 | 2018

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Fotos: Landesrechnungshof Niederösterreich

Zeichnungen Deckblatt: Wiener Neustadt - Luzia, Samuel
Landhauskindergarten - Gloria, Anna
Tulln - Lena
Hainburg - Armin
Amstetten - Luca

Zeichnungen Rückseite: Korneuburg - Lilly-Sophie
St. Pölten - Michael
Wiener Neustadt - Marine
Krems - Sophie
Hainburg - Klara
Landhauskindergarten - Katharina
Tulln - Mia

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im September 2018



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Betriebliche Kinderbetreuungs-
einrichtungen des Landes NÖ

Bericht 8 / 2018

Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen
des Landes NÖ
Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Zuständigkeiten	10
5. Interessenkollisionen	12
6. Kinderbetreuungseinrichtungen	14
7. Finanzen	26
8. Erhaltung	35
9. Fachliche Aufsicht	38
10. Anhang	41
11. Tabellenverzeichnis	42
12. Abbildungsverzeichnis	43

Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ Zusammenfassung

Im Jahr 2017 gab das Land NÖ rund sieben Millionen Euro für die Kinderbetreuung in den NÖ Landes- und Universitätskliniken sowie im Landhauskindergarten aus, vor allem für das Personal dieser dreizehn betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Ausrichtung auf bedarfsgerechte Kinderbetreuung

Zentrales Anliegen war es, Kinder vom vollendeten ersten bis zum 16. Lebensjahr in ihrer Entwicklung durch anerkannte Methoden der Pädagogik zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere für Frauen, durch eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zudem stärkte die betriebliche Kinderbetreuung den jeweiligen Standort im Wettbewerb um Fachkräfte und erleichterte einen baldigen Wiedereinstieg nach einer Karenz.

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ trugen dazu bei, die Betreuung, insbesondere der Unter-2,5-Jährigen, im Sinn der Bund-Länder-Vereinbarungen zum Ausbau der Kinderbetreuung und zum Gratispflichtkindergarten weiter zu verbessern.

Tagesbetreuung, Kindergarten und Hort

Im Jahr 2017 betreuten und förderten diese Einrichtungen zum Stichtag 15. Oktober 507 Kinder. Dafür stellte das Land NÖ im Kindergartenjahr 2017/2018 insgesamt 659 bewilligte Plätze für Tagesbetreuung, Kindergarten und Hort sowie rund 110 Dienstposten, davon 42 für Pädagoginnen und Pädagogen sowie 68 für Betreuungs- und Hilfskräfte zur Verfügung. Die Öffnungszeiten konnten zwischen 6.30 und 19.30 Uhr nach dem jeweiligen Bedarf am Standort festgelegt werden.

An sieben Standorten bestanden trotz kurzzeitig freier Betreuungsplätze längere Wartezeiten, weil unterjährig Aufnahmen von Kindern erfolgten, die erst im Verlauf des Kindergartenjahres das Aufnahmealter erreichten.

Finanzierung

Ab dem Jahr 2016 bestand zwischen der Abteilung Kindergärten K5 und der NÖ Landeskliniken-Holding eine Vereinbarung, wonach die Ausgaben für die Verpflegung und den laufenden Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken über eine wertgesicherte Pauschale von der Abteilung Kindergärten K5 abgegolten wurden.

Seit der bundesweiten Einführung des Gratispflichtkindergartens im letzten Jahr vor der Schulpflicht ab 1. September 2009 und des freiwilligen Gratiskindergartens im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht mit 1. September 2016 erhielt das Land NÖ dafür Zweckzuschüsse des Bundes.

Die Einnahmen aus diesen Zuschüssen sowie die monatlichen Kostenbeiträge für die Betreuung außerhalb der Kindergartenpflicht und die tageweisen Essensbeiträge betragen im Jahr 2017 rund 385.000 Euro. Diese deckten die Sachausgaben für den laufenden Betrieb der Einrichtungen (Pauschale, Aus- und Weiterbildungskosten, Ausgaben für Landhauskindergarten), die von der Abteilung Kindergärten K5 zu tragen waren, ab.

Die Personalausgaben für alle Kinderbetreuungseinrichtungen von rund 4,73 Millionen Euro im Jahr 2017 trug zur Gänze das Land NÖ.

Weitere Ausgaben des Landes NÖ fielen für Investitionen in Anlagen und Gebäude sowie für Verwaltung (Personal, Gebäude) und für Material an, die den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen jedoch nicht zugeordnet wurden. Eine vollständige Aufstellung der Gesamtausgaben lag daher nicht vor.

Die NÖ Landes- und Universitätskliniken führten eine Kostenrechnung und stellten die Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen auf den Kostenstellen „Kinderbetreuung“ dar. Diese betragen im Jahr 2017 rund 1,86 Millionen Euro (reduziert um Einnahmen aus Pauschale).

Interessenkollisionen

Die Abteilung Kindergärten K5 vertrat als Behörde (Aufsicht, Bewilligungen) und als Betreiberin der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen gegenläufige Interessen, ohne die dabei erforderliche organisatorische und personelle Trennung vorzunehmen.

Vermeidbarer Verwaltungsaufwand

Die Zeiterfassung sowie die Urlaubs- und Krankmeldungen erfolgten – außer am Standort St. Pölten sowie für die Kinderbetreuerinnen und Hilfskräfte des Landhauskindergartens – durch handschriftliche Aufzeichnungen. Die Daten für die von der Statistik Austria jährlich erstellte Kindertagesheimstatistik und für die Verrechnung der Kostenbeiträge waren teilweise fehler- und lückenhaft. Das verursachte einen durch elektronische Zeiterfassung sowie durch ordnungsgemäß ausgefüllte Vorlagen (Excel-Formulare) vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Baulicher Zustand und Brandschutz

An den Standorten Amstetten, Baden, Hainburg und Mödling wurden Neubauten errichtet, an den Standorten Horn, St. Pölten und Wiener Neustadt waren Neubauten bzw. Erweiterungen geplant.

Am Standort Mistelbach war die Fassade sanierungsbedürftig, sodass der Außenbereich nur mehr eingeschränkt benutzbar war, zudem waren die Räumlichkeiten durch einen Gang getrennt. Die anderen Einrichtungen wiesen keine augenscheinlichen baulichen Mängel auf. Protokolle und technische Prüfbefunde zur Überwachung der Anlagen lagen vor. Die vorgeschriebenen Räumungsübungen waren jedoch an einigen Standorten nicht bzw. unregelmäßig durchgeführt worden und daher nachzuholen.

Weitere Verbesserungen

Die Protokolle über die fachliche Aufsicht lagen in den Kinderbetreuungseinrichtungen nicht auf. Das erschwerte den leitenden Kindergartenpädagoginnen die Umsetzung der Ergebnisse. Zudem war die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen zu überwachen.

Weitere Feststellungen betrafen die Stellenbeschreibungen, die noch im Zuge der Überprüfung durch den Landesrechnungshof aktualisiert wurden, die vorläufigen Dienstzuteilungen, die Vermeidung von Barauslagen sowie die Verrechnung von Sachausgaben und Reisegebühren.

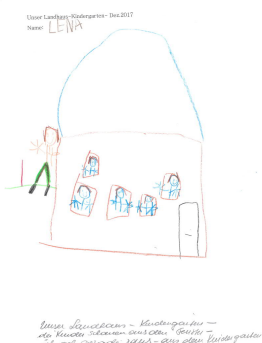
Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 4. September 2018 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten Maßnahmen.



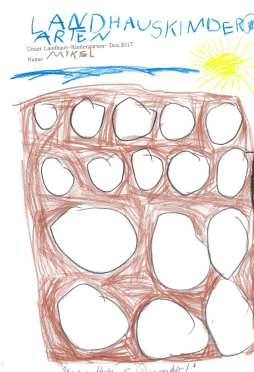
© Landhauskindergarten
Adrian



© Landhauskindergarten
Emilie



© Landhauskindergarten
Lena



© Landhauskindergarten
Mikel



© Landhauskindergarten
Simon

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte erstmals die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Querschnittsprüfung umfasste die zwölf Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken sowie den Landhauskindergarten im Regierungsviertel in St. Pölten.

Ziel war vor allem, den Betrieb dieser Einrichtungen ausgehend von der Rechtmäßigkeit nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und dazu allenfalls Hinweise für Verbesserungen zu erarbeiten.

Die Überprüfung konzentrierte sich dabei auf das Betreuungsangebot (Kindergarten, Tagesbetreuung, Hort), die personelle und sachliche Ausstattung, die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen im Landeshaushalt (Voranschlag, Rechnungsabschluss) sowie die Kostenrechnung der NÖ Landes- und Universitätskliniken.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich grundsätzlich auf die Jahre 2015, 2016 und 2017 und umfasste teilweise auch Daten aus Vorjahren und aus dem Jahr 2018.

Prüfungsmethoden

In der Vorbereitung zog der Landesrechnungshof die Berichte des Rechnungshofs, Reihe Niederösterreich 2013/5 Kinderbetreuung für 0 bis 6-Jährige in Niederösterreich und in der Steiermark, sowie die diesbezügliche Follow-up-Überprüfung, Reihe Niederösterreich 2016/2, heran.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wertete der Landesrechnungshof die Bezug habenden Kostenstellen und Teilabschnitte der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ sowie die Kostenrechnung der NÖ Landes- und Universitätskliniken aus.

Vor der Auswertung bereinigte er unrichtige bzw. unvollständige Daten zur Anzahl der betreuten Kinder sowie zur Verrechnung der Kostenbeiträge der Eltern. Im Rahmen der Erhebungen besichtigte er die Einrichtungen und führte strukturierte Interviews mit deren Leitungen sowie mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Gebarungsumfang

Die Ausgaben und die Einnahmen des Landes NÖ für die betriebliche Kinderbetreuung in den NÖ Landes- und Universitätskliniken sowie im Landhauskindergarten wurden in verschiedenen Teilabschnitten des Landeshaushalts veranschlagt und verrechnet. Die Ausgaben für das Personal (Landesbedienstete) und für die Reisekosten waren im Voranschlag und im Rechnungsabschluss nicht gesondert ausgewiesen, sondern in den Teilabschnitten 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ (Bezüge), 09910 „Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen (LAD2-A)“ und 24000 „Kindergärten“ (Reisegebühren) verbucht.

Die Verbuchung der zweckgebundenen Einnahmen aus den Kostenbeiträgen der Eltern sowie den Zuschüssen des Bundes zum Pflichtkindergartenbesuch und zum freiwilligen Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht sowie der damit bedeckten Ausgaben für Anlagen und vor allem für den laufenden Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgten überwiegend im Teilabschnitt 24008 „Kinderbetreuung (ZG)“, der im Jahr 2017 rund 354.000,00 Euro (ohne Rücklagen) umfasste.

Tabelle 1: Kennzahlen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Personalausgaben 2017 – Teilabschnitte 02000, 09910, 24000	4.727.111
Sachausgaben 2017 – Teilabschnitt 24008	353.578
Gesamtausgaben 2017 für den Betrieb (ohne Investitionen) laut Rechnungsabschluss des Landes NÖ	5.080.689
Kosten 2017 für den Betrieb laut Kostenrechnung der NÖ Landes- und Universitätskliniken	1.856.989
Einnahmen 2017 – Teilabschnitt 24008	384.550
Anzahl der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen	13
Anzahl der bewilligten Plätze gesamt 2017/18	659
<i>davon Kindergarten-/ Tagesbetreuungs-/ Hortplätze</i>	<i>225/409/25</i>
Anzahl der Kinder zum Stichtag 15. Oktober 2017	507
<i>davon 1 bis 2,5 Jahre/ 2,5 Jahre bis Schuleintritt/Hort</i>	<i>123/362/22</i>
Anzahl der Bediensteten in Vollzeitkräften Oktober 2017	110,1
<i>davon Pädagoginnen und Pädagogen</i>	<i>42,0</i>
<i>davon Betreuungspersonen und Hilfskräfte</i>	<i>68,1</i>

Das Land NÖ gab für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ im Jahr 2017 insgesamt rund sieben Millionen Euro aus. Davon entfielen 4,73 Millionen Euro bzw. 68 Prozent auf die Personalausgaben.

Für die Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken waren die Kosten in der Kostenrechnung erfasst, für den Landhauskindergarten bestand keine Kostenrechnung. Eine vollständige Aufstellung der Gesamtausgaben lag daher nicht vor.

Die Gruppenhöchstzahl für Kindergärten bzw. Tagesbetreuung lag altersabhängig zwischen zehn und 27 Kindern. Die durchschnittliche Auslastung der bewilligten Plätze betrug im laufenden Kindergartenjahr 2017/2018 rund 82 Prozent, wobei an sieben Standorten Wartezeiten bestanden. In den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ betrug das durchschnittliche Betreuungsverhältnis 1 : 4,6.

Kindertagesheimstatistik

Von der Statistik Austria wurde jährlich in Kooperation mit den Bundesländern und im direkten Auftrag des Bundesministeriums für Familien und Jugend die Kindertagesheimstatistik erstellt, in der die aktuelle Struktur der österreichischen Kindertagesheime (Krippen, Kindergärten, Horte und altersgemischte Betreuungseinrichtungen) sowie Trends durch Zeitreihen auf Bundesländerebene dargestellt wurden. Auch die Daten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen wurden von der Abteilung Kindergärten K5 jährlich mit Stichtag 15. Oktober gemeldet.

Im Jahr 2016 betrug die Betreuungsquote der Null- bis Zweijährigen in Kindertagesheimen in Niederösterreich 22,9 Prozent und lag damit unter dem Österreichschnitt von 25,4 Prozent. Die Betreuungsquote der Drei- bis Fünfjährigen übertraf mit 96,7 Prozent den Österreichschnitt von 93,1 Prozent in dieser Altersgruppe.

Im Kindergartenjahr 2016/2017 besuchten in Niederösterreich 52.818 Kinder einen Kindergarten, 362 Kinder davon eine betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung des Landes.

Von 35.354 Kindern bzw. 66,9 Prozent waren die Mütter berufstätig, im Jahr 2014/2015 betrug der Anteil der berufstätigen Mütter 62,7 Prozent.



© Moding – Filiz



© Wiener Neustadt – Lea



© Wiener Neustadt – Moritz

3. Rechtliche Grundlagen

Das Kindergartenwesen war in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Artikel 14 Absatz 4 litera b B-VG), wobei die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen in die Zuständigkeit des Bundes fiel.

Die betriebliche Kinderbetreuung des Landes NÖ beruhte daher vor allem auf Landesgesetzen sowie auf Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots sowie über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18. Diese befristeten Vereinbarungen wurden seit ihrem erstmaligen Abschluss im Jahr 2008 bzw. 2009 verlängert, zuletzt im Jahr 2015 bzw. 2018. Sie bezogen sich auf die im Rahmen der Europäischen Union gefassten Beschlüsse zum Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter.

3.1 Europarecht

Die Angelegenheiten der Kinderbetreuung fielen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Europäische Union befasste sich jedoch im Interesse von Wachstum und Beschäftigung sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit der Kinderbetreuung. Im Jahr 2002 forderte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten dazu in Barcelona (15. bis 16. März 2002) auf, Hemmnisse zu beseitigen, die Frauen an einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten, und nach Maßgabe der Nachfrage und der einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot für mindestens 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Diese Schlussfolgerungen des Rates wurden in die Europäische Wachstums- und Beschäftigungsstrategie übernommen und als sogenannte „Barcelona-Ziele“ weiterverfolgt.



© Hainburg – Fabio



© Hainburg – Stella



© Tulln – Maria

3.2 Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Im Zeitraum 2015 bis 2017 galten folgende Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG:

Gratiskindergartenvereinbarung 2015

Die Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, BGBl I 2015/138, schloss an die Gratispflichtkindergartenvereinbarungen der Jahre 2013, 2011 sowie 2009 an. Sie führte die halbtägig kostenlose Besuchspflicht einer institutionellen Kinderbildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtung im letzten Jahr vor der Schulpflicht weiter. Darüber hinaus erklärten sich die Länder dazu bereit, ab dem Kindergartenjahr 2016/17 für Kinder im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht einen halbtägigen Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen kostenlos, zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen anzubieten. Das Land NÖ stellte ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 für die Kinder im vorletzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht den halbtägigen Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos zur Verfügung.

Als weiteren Anreiz für verstärkte Kindergartenbesuche vereinbarten die Vertragspartner ein verpflichtendes Beratungsgespräch für Eltern (Erziehungsberechtigte) von Vierjährigen, die noch nicht zu einem Kindergartenbesuch angemeldet waren.

Der Bund stellte in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 dafür Zuschüsse von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung, die nach den Anteilen der Kinder in diesem Alter auf die Länder verteilt wurden.

Das Land NÖ erhielt davon im Jahr 2017 laut Rechnungsabschluss 12,8 Millionen Euro.

Ausbauvereinbarung 2018

Mit der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl I 2011/120 in der Fassung BGBl I 2014/85 bzw. 2018/6 (Ausbauvereinbarung 2018), verlängerten Bund und Länder die Maßnahmen zur Verbesserung der institutionellen Kinderbetreuung, insbesondere durch zusätzliche Plätze, verlängerte Öffnungszeiten, eine bessere Ausstattung und besondere Förderangebote für Kinder, die zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht mangelnde Sprachkenntnisse aufweisen.

Der Bund steuerte dazu 100 Millionen Euro im Jahr 2015 und in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jeweils 52,5 Millionen Euro bei. Das Land NÖ erhielt davon im Jahr 2017 einen Anteil von rund 18 Prozent bzw. 9,5 Millionen Euro laut Rechnungsabschluss des Landes NÖ und hatte dafür im Ausmaß eines festgelegten Prozentsatzes eine Kofinanzierung vorzunehmen (für 2017 35 Prozent).

3.3 NÖ Landesrecht

Für die betriebliche Kinderbetreuung galten das NÖ Kindergartengesetz 2006 und das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, die dazu ergangenen Verordnungen der NÖ Landesregierung und sonstigen Vorschriften des Landes NÖ.

Das Personal der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen unterlag dem Dienst- und Besoldungsrecht des Landes NÖ. Dazu gehörten das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl 2100, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl 2300, und die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl 2200.

Die Zuständigkeiten richteten sich nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1, sowie der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.

NÖ Kindergartengesetz 2006

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl 5060, regelte Begriffe, Aufgaben, Organisation, Personal (Anstellungserfordernisse, Arbeitszeiten, Fachaufsicht Qualifikation) sowie Errichtung, Erweiterung, Gestaltung, Ausstattung, Sperrung, Stilllegung und Auflösung von Kindergärten. Zudem legte das Landesgesetz Aufnahme, Ausschließung, Abmeldung, Entlassung, Zutritt in einen Kindergarten, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit sowie Beiträge nach dem Kostendeckungsprinzip für die NÖ Landeskinderkiten fest. Außerdem enthielt es Vorgaben für das verpflichtende Kindergartenjahr und für Kindergartenversuche (Projekte).

Das Landesgesetz unterschied dabei zwischen öffentlichen und privaten Kindergärten, wobei die Bestimmungen für die (öffentlichen) Landeskinderkiten sinngemäß auch für Privatkinderkiten galten, für die das Gesetz zudem besondere Regelungen traf. Bestimmungen zu Verwaltungsstrafen und Datenverarbeitung rundeten den Regelungsumfang ab.

Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuer/innen

Während die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen dem Bund oblag, hatte die NÖ Landesregierung gemäß dem NÖ Kindergartengesetz 2006 (§ 6 Absatz 7 und § 8) die Ausbildung der Kinderbetreuer/innen mit Verordnung derart zu regeln, dass diese die Qualifikation für die unterstüt-

zende pädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen erhielten.

Die NÖ Landesregierung erließ dazu die Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer, LGBl 5060/4. Die Verordnung legte Ausbildungsziele, Umfang, Gegenstände und Lehrziele der Unterrichtseinheiten für die theoretische und praktische Ausbildung (80 und 36 Unterrichtseinheiten) fest. Zudem enthielt die Verordnung Vorschriften zur Abschlussprüfung und zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG), LGBl 5065, regelte die regelmäßige, entgeltliche Betreuung und Erziehung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für jenen Teil des Tages, der nicht in Kindergärten, Schulen, Nachbarschaftshilfe oder Familien verbracht wurde. Diese Form der Betreuung und Erziehung konnten Tagesmütter, Tagesväter, Tagesbetreuungseinrichtungen oder Horte durchführen. Dafür legte das Landesgesetz Aufgaben, Ziele sowie Anforderungen (personelle, fachliche, räumliche Ausstattung) und behördliche Bewilligungen fest. Die NÖ Landesregierung hatte dazu Richtlinien zu erlassen, welche insbesondere die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Minderjährigen nach den anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik sicherstellten und einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern vorsahen.

NÖ Tagesbetreuungsverordnung

Mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 5065/2, erließ die NÖ Landesregierung die geforderten Richtlinien für die behördliche Bewilligung und die Durchführung der Tagesbetreuung. Die Tagesbetreuung erforderte demnach ein bewilligtes sozialpädagogisches Konzept sowie eine Mindestanzahl an geeigneten und ausgebildeten Betreuungspersonen und Hilfskräften. Zudem legte die Verordnung die Höchstzahl der Minderjährigen in den Gruppen fest und enthielt Vorgaben zu Aus- und Fortbildung, Unfallverhütung, Brandschutz, Lage und Ausstattung der Räume sowie zu den zu erbringenden Nachweisen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Verordnung nach § 4 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 auch einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern und eine Bestimmung über die zulässige Anzahl der Gruppen in Tagesbetreuungseinrichtungen und in Horten enthalten sollte.

Zudem erklärte die Verordnung (§ 4), dass die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen durch die nach dem Standort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid erfolgt, obwohl

die Bewilligung für Tagesbetreuungseinrichtungen und Horte nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (§ 3 Absatz 1) der NÖ Landesregierung oblag.

Der Landesrechnungshof empfahl, die NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 5065/2, an das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 anzupassen.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung hat die NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 5065/2, dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die erforderlichen Anpassungen werden im Zuge der nächsten Änderungen der betreffenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

NÖ Hortverordnung

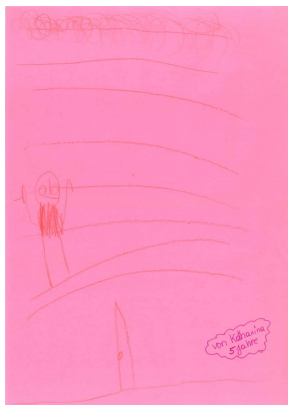
Mit der NÖ Hortverordnung, LGBl 5065/3, erließ die NÖ Landesregierung die im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 geforderten Richtlinien für die Bewilligung und die Durchführung der Tagesbetreuung in Horten, in denen schulpflichtige Minderjährige regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichts betreut und erzogen wurden. Die Verordnung legte Aufgabe und Begriff der Horte fest und traf Vorgaben für pädagogische Grundsätze, Gruppen, Personal, Aus- und Fortbildung, Unfallverhütung, Brandschutz, Lage und Ausstattung der Räume sowie zu den erforderlichen Bewilligungen und Nachweisen.

3.4 Begriffsbestimmungen

Die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 sowie die angeführten Landesgesetze und Verordnungen legten auch folgende für die betriebliche Kinderbetreuung maßgeblichen Begriffsbestimmungen fest:

Allgemeine Kindergartengruppe

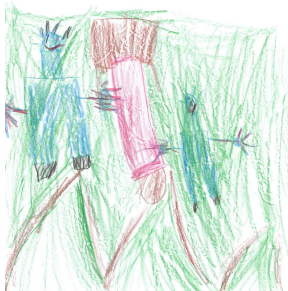
Eine allgemeine Kindergartengruppe war eine Gruppe, in der vorwiegend altersgemäß entwickelte Kinder betreut wurden. Die Mindestzahl der Kinder in einer allgemeinen Kindergartengruppe betrug zwölf, die Höchstzahl 25.



© Korneuburg – Katharina



© Krems – Annett



© Landhauskindergarten
Alex

Wenn bis zu vier Kinder von 2,5 bis drei Jahren in einer Gruppe betreut wurden, betrug die Höchstzahl 20, bei fünf Kindern dieser Altersgruppe sank die Höchstzahl auf 19.

Hilfskräfte

Als Hilfskräfte wurden jene Personen bezeichnet und eingestuft, die über keine Ausbildung zur Kinderbetreuung verfügten. Sie verrichteten hauswirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Verteilung des Essens an die Kinder oder die Reinigung der Räumlichkeiten, des Inventars und des Spielzeugs.

Hort

Als Hort galt eine Einrichtung, die schulpflichtige Minderjährige nicht nur verköstigte, sondern regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages außerhalb des Schulunterrichts betreute. Die Betreuung erfolgte in Gruppen zu höchstens 25 Minderjährigen.

Kinderbetreuungseinrichtung

Der Begriff Kinderbetreuungseinrichtung umfasste Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte.

Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer

Dieser Beruf erforderte eine Ausbildung zur Kinderbetreuerin bzw. zum Kinderbetreuer oder eine Tagesbetreuungs-Grundausbildung und damit die Befähigung, die pädagogische Arbeit zu unterstützen und im Bedarfsfall die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder für einen Tag zu übernehmen.

Kindergarten

In Kindergärten wurden Kinder frühestens ab dem vollendeten 2,5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres, in das die Vollendung des siebenten Lebensjahres fiel, betreut.

Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen

Als Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen durften Personen bezeichnet werden, die über eine einschlägige Berufsausbildung sowie eine Befähigungsprüfung oder Reife- und Diplomprüfung für Kindergarten-/Elementarpädagogik verfügten. Sie erzogen und betreuten Kinder bis zum Schuleintritt ergänzend zur Familienerziehung der Kinder und unterstützten deren körperliche, seelische und geistige Entwicklung sowie das Erreichen der Schulreife durch geeignete Spiele und Bildungsangebote.

Sozialpädagogisches Konzept

Das sozialpädagogische Konzept beschrieb die pädagogische Ausrichtung sowie die Struktur- und Prozessqualität der Kinderbetreuungseinrichtung (wie pädagogische Ansätze, Grundhaltung, Tagesablauf, geltende Regeln, Umgang miteinander etc.).

Tagesbetreuungseinrichtung

Der Begriff Tagesbetreuungseinrichtung bezeichnete alle Einrichtungen, in denen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen wurden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelte. Die Betreuung erfolgte in Gruppen bis zu 15 Minderjährigen bzw. zehn Minderjährigen, wenn mindestens ein Minderjähriger im Alter bis zu einem Jahr war.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ verteilten sich wie folgt:

4.1 NÖ Landesregierung

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war Landesrätin Mag.^a Barbara Schwarz bis zum 22. März 2018 für die Angelegenheiten des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und des Landhauskindergartens sowie für die Kindergartenangelegenheiten des Landes NÖ zuständig. Danach fielen diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister.

Die Personalangelegenheiten fielen in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner.

4.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben in Zusammenhang mit der betrieblichen Kinderbetreuung folgenden Abteilungen zu:

Abteilung Kindergärten K5

Der Abteilung Kindergärten K5 oblagen alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Kindergartenangelegenheiten und mit Wirksamkeit vom 30. April 2013 den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ sowie des Landhauskindergartens und mit Wirksamkeit vom 4. Juni 2014 mit dem NÖ

Kinderbetreuungsgesetz 1996, soweit diese Aufgaben nicht einer anderen Abteilung zugeordnet waren. Das betraf vor allem die Personalangelegenheiten der in den betrieblichen Kindergarteneinrichtungen beschäftigten Landesbediensteten und die Gebäudeverwaltung.

Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A

Die Angelegenheiten der Bediensteten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und des Landhauskindergartens hatte die Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A wahrzunehmen.

Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3

Der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 oblag die Verwaltung der Landesgebäude. Sie veranlasste die – von der Landhauskindergartenleitung angeforderten – räumlichen Ausstattungen und Mängelbhebungen. Zur Abteilung gehörte auch das Materialamt, von dem die Leitung des Landhauskindergartens gelegentlich Material für diesen bezog.

4.3 NÖ Landeskliniken-Holding

Das Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, LGBl 9452, wies der NÖ Landeskliniken-Holding die Errichtung, die Führung und den Betrieb aller Landeskrankenanstalten sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten zu. Die NÖ Landeskliniken-Holding nahm ihre Aufgaben in eigenem Namen und auf Rechnung des Landes NÖ wahr, das Rechtsträger der Landeskrankenanstalten blieb. Dazu zählten auch alle Maßnahmen, die für die Führung und den Betrieb der Landeskrankenanstalten zweckmäßig waren und damit auch die betriebliche Kinderbetreuung.

Die NÖ Landeskliniken-Holding meldete den Bedarf (Neubau, Erweiterung) an die Abteilung Kindergärten K5, wobei die kaufmännischen Leitungen und bei Erweiterungen auch die pädagogischen Leitungen eingebunden wurden. Der Abteilung Kindergärten K5 oblagen die Bedarfsprüfung und die Bewilligung. Die Umsetzung führte die NÖ Landeskliniken-Holding wie andere Bauvorhaben in NÖ Landes- und Universitätskliniken aus und übernahm dann die Erhaltung der Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Kostentragung war im Einzelfall festzulegen (Vereinbarung vom 28. Oktober 2015).



© Amstetten – Emma



© Hainburg – Julia



© Tulln – Johanna

5. Interessenkollisionen

Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb einer betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung erforderten Bewilligungen der NÖ Landesregierung nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006 bzw. dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) schrieb vor, dass sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, wenn wichtige Gründe ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zogen (§ 7 AVG). Das war anzunehmen, wenn ein am Verfahren Beteiligter Anlass hatte, bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände an der objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln.

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung war die Abteilung Kindergärten K5 in Bezug auf die betriebliche Kinderbetreuung in den NÖ Landes- und Universitätskliniken und den Landhauskindergarten zugleich Betreiber und Behörde, wobei ihr unter anderem Aufsicht und Bewilligungen oblagen.

Die Doppelzuständigkeit der Abteilung für privatwirtschaftliche (betriebliche) und hoheitliche (behördliche) Angelegenheiten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ verlangte – wegen der damit verbundenen Interessenkollisionen – eine personelle und organisatorische Trennung der betrieblichen und behördlichen Aufgaben.

Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Kindergärten K5 in zumindest fünf Fällen sowohl Antrag stellende Partei als auch Bescheid ausstellende Behörde war. Zum Beispiel bewilligte die Leitung der Abteilung Kindergärten K5 – in ihrer Eigenschaft als Behörde – der Abteilung Kindergärten K5 – in ihrer Eigenschaft als Betreiber – den Betrieb einer dreigruppigen Kinderbetreuungseinrichtung (Bescheid vom 20. März 2015). Die gebotene personelle und organisatorische Trennung von Antragstellung und Bewilligung war dabei nicht gewährleistet.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher zu veranlassen, dass die Aufgaben der Abteilung Kindergärten K5 als Behörde und Betreiber der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen personell und organisatorisch getrennt wahrgenommen werden.

Dabei bot es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit an, die NÖ Landeskliniken-Holding in eine Neuorganisation einzubeziehen.

Ergebnis 2

Die NÖ Landesregierung hat sicherzustellen, dass bei der Abteilung Kindergärten K5 im Zusammenhang mit den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ keine Interessenkollisionen auftreten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zukünftig wird sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen keine Interessenkollisionen entstehen. Aus Zweckmäßigkeit wird die NÖ Landeskliniken-Holding in eine Neuorganisation miteinbezogen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

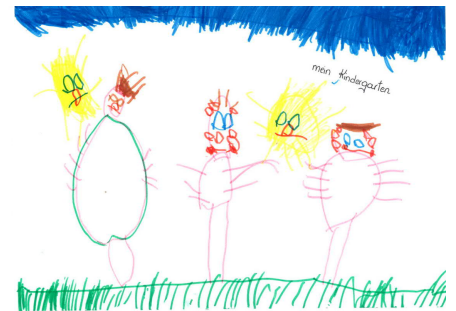
Dazu merkte der Landesrechnungshof an, dass eine Auslagerung der Betriebsführung – zum Beispiel an die NÖ Landeskliniken-Holding – auch die Verrechnung vereinfachen würde.



© Amstetten – Vera



© Mödling – Juliane



© Wiener Neustadt – Anna

6. Kinderbetreuungseinrichtungen

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ konnten je nach Einrichtung (Tagesbetreuung, Kindergarten, Hort) Kinder bereits im Alter von einem Jahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufnehmen, vorausgesetzt, dass zumindest ein Elternteil des Kindes entweder im jeweiligen NÖ Landes- bzw. Universitätsklinikum, als Landesbedienstete oder als Bedienstete einer landesnahen Organisation im Regierungsviertel in St. Pölten beschäftigt war. Die Aufnahme der Kinder richtete sich nach dem Datum ihrer Anmeldung, die in der Regel bereits nach der Geburt erfolgte. Die Betreuung erfolgte in Gruppen mit grundsätzlich bis zu 25 Minderjährigen (in Ausnahmefällen 27).

6.1 Zielsetzungen

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen verfolgten mehrere Ziele:

Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Förderung der Chancengleichheit

Zentrale Anliegen waren, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung zur Erreichung der Schulfähigkeit nach den anerkannten Methoden der Pädagogik durch Bildungsangebote, geeignete Spiele und erzieherische Wirkung zu fördern und zu unterstützen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Bedarfsgerechte Betreuungsangebote

Zudem schufen die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen ein bedarfsgerechtes ganztätiges und ganztätiges Betreuungsangebot.

Vorteile bei der Personalgewinnung

Darüber hinaus bot die betriebliche Kinderbetreuung für die NÖ Landes- und Universitätskliniken sowie für das Land NÖ weitere Vorteile. Denn eine betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung erhöhte die Anziehungskraft eines Standorts und verbesserte damit die Position im Wettbewerb um Fachkräfte und erleichterte einen baldigen Wiedereinstieg nach einer Karenz.

Die kaufmännischen Leitungen der NÖ Landes- und Universitätskliniken bestätigten dies dem Landesrechnungshof im Zuge seiner Erhebungen.

6.2 Standorte in NÖ Landes- und Universitätskliniken

Die NÖ Landes- und Universitätskliniken verfügen über zwölf betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen, die sich wie folgt auf die fünf Versorgungsregionen und die 27 Klinikstandorte verteilen.

Abbildung 1: Standorte mit betrieblicher Kinderbetreuung

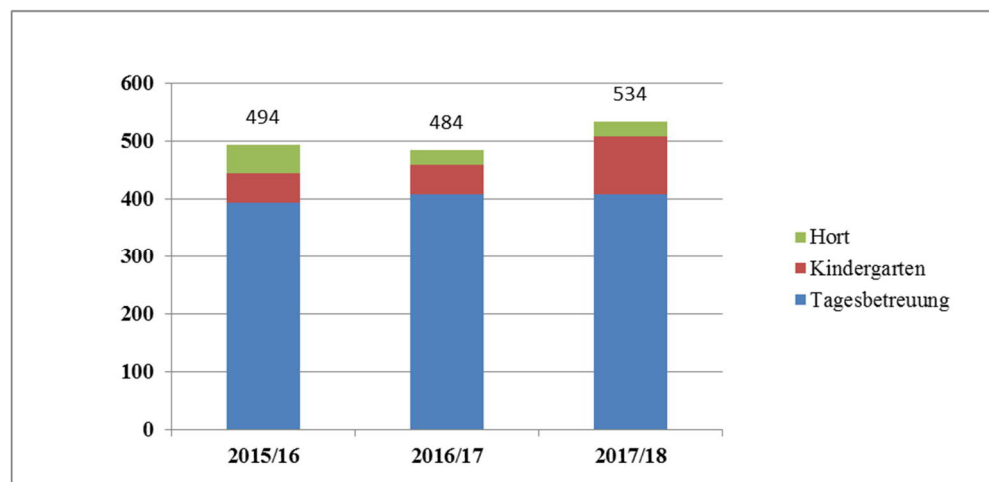


In den Versorgungsregionen Wald- und Mostviertel befand sich jeweils eine betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung. In den Versorgungsregionen NÖ-Mitte und Thermenregion verfügten jeweils drei Standorte und in der Versorgungsregion Weinviertel vier Standorte über eine derartige Einrichtung.

Die Einrichtungen hatten ganzjährig geöffnet, ausgenommen waren die Feiertage sowie der Zeitraum vom 24. Dezember bis 1. Jänner bzw. bedarfsorientiert bis 6. Jänner. Tägliche Öffnungszeiten waren von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 7:00 bis 17:00 Uhr und in der Zeit von 6:30 bis 19:30 Uhr nach dem Bedarf der Eltern am jeweiligen Standort.

Das Betreuungsangebot an den Standorten umfasste Tagesbetreuung, Kindergarten und Hortplätze und stellte sich in den Kindergartenjahren 2015/16 bis 2017/18 wie folgt dar:

Abbildung 2: Entwicklung der bewilligten Plätze in den Kindergartenjahren 2015/16 bis 2017/18



Im Kindergartenjahr 2016/2017 ging die Anzahl der bewilligten Plätze von insgesamt 494 um zehn Plätze auf 484 zurück und stieg im darauffolgenden Kindergartenjahr um 50 Plätze auf 534.

Diese Entwicklung war darauf zurückzuführen, dass im Kindergartenjahr 2016/17 am Standort Horn eine zusätzliche Gruppe mit 15 Plätzen für Tagesbetreuung eröffnet wurde, jedoch 25 Hortplätze am Standort Tulln entfielen, weil die Bewilligung für den Betrieb des Horts mit Ende des Kindergartenjahres 2015/16 widerrufen worden war. Ein Grund lag in der Ausweitung der Nachmittagsbetreuung in den Schulen.

Im Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgten am Standort Amstetten eine Erweiterung um zwei Gruppen für Tagesbetreuung und die Umwidmung einer



Wiener Neustadt – Danaï

bestehenden Gruppe von Tagesbetreuung auf Kindergarten. Dadurch erhöhte sich die Anzahl der bewilligten Plätze um insgesamt 40. Am Standort St. Pölten wurde eine Gruppe von Tagesbetreuung auf Kindergarten umgewidmet, wodurch zehn bewilligte Plätze mehr zur Verfügung standen.

Im Kindergartenjahr 2017/2018 waren für die betriebliche Kinderbetreuung der NÖ Landes- und Universitätskliniken insgesamt 28 Gruppen mit 409 Plätzen für Tagesbetreuung bewilligt, vier Gruppen mit 100 Plätzen für Kindergarten und eine Gruppe mit 25 Hortplätzen für Schulkinder. Die Anzahl der bewilligten Gruppen und Plätze verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Standorte:

Standort	Tagesbetreuung		Kindergarten		Hort	
	Gruppen	Plätze	Gruppen	Plätze	Gruppen	Plätze
Amstetten	3	45	1	25		
Baden	1	15				
Hainburg	3	45				
Hollabrunn	2	30				
Horn	2	30				
Korneuburg	2	30				
Krems	4	57				
Mistelbach	1	15	1	25	1	25
Mödling	2	22				
St. Pölten	1	15	2	50		
Tulln	3	45				
Wiener Neustadt	4	60				
Gesamt	28	409	4	100	1	25

An zwei Standorten wurden Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren geführt. Die übrigen zehn Tagesbetreuungseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt und verfügten über eine Bewilligung zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres (§ 19a NÖ Kindergarten gesetz 2006).



© Krems – Luisa



© Korneuburg – Florentina



© Landhauskindergarten
Raffael

An sechs Standorten bestanden trotz kurzzeitig freier Betreuungsplätze längere Wartezeiten, weil unterjährig Aufnahmen von Kindern erfolgten, die erst im Laufe des Kindergartenjahres das Aufnahmealter erreichten.

6.3 Landhauskindergarten

Der Landhauskindergarten war von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 6:45 bis 16:30 Uhr sowie bei Bedarf bis 18:00 Uhr geöffnet, ausgenommen an Feiertagen sowie in den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien.

Er verfügte über eine Bewilligung für fünf Gruppen (seit 2009) mit einer Anzahl von höchstens 25 Kindern pro Gruppe. Die Höchstzahl hing vom Anteil an Kindern im Alter zwischen 2,5 bis 3 Jahren ab.

Der Landhauskindergarten stand vorrangig Kindern von Bediensteten des Landes NÖ und landesnaher Einrichtungen (zum Beispiel der NÖ Landeskliniken-Holding oder des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds) im Regierungsviertel in St. Pölten offen und war daher nach den Bestimmungen des NÖ Kindergartenengesetzes 2006 ausdrücklich als Privatkindergarten zu bezeichnen.

Der Landesrechnungshof regte daher an, die Bezeichnung des Landhauskindergartens und die Vorgaben des NÖ Kindergartenengesetzes 2006, LGBl 5060, in Einklang zu bringen.

Ergebnis 3

Die Bezeichnung des Landhauskindergartens und die Vorgaben des NÖ Kindergartenengesetzes 2006, LGBl 5060, sind in Einklang zu bringen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Bezeichnung des Landeskinder Gartens wird mit dem NÖ Kindergartenengesetz 2006 in Einklang gebracht werden. Eine Änderung des NÖ Kindergartenengesetzes 2006 wird angedacht.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

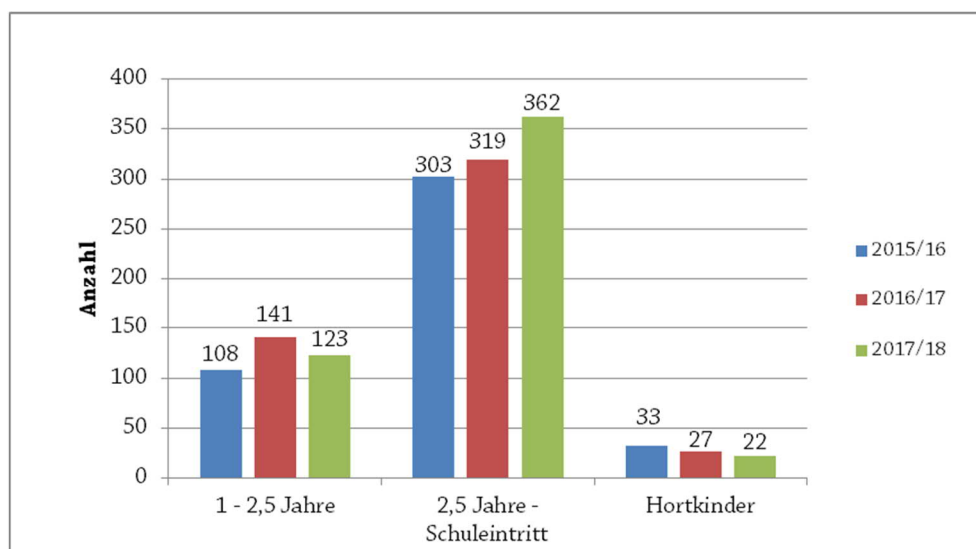
Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Auch im Landhauskindergarten bestanden trotz kurzzeitig freier Betreuungsplätze längere Wartezeiten, weil unterjährig Aufnahmen von Kindern erfolgten, die erst im Laufe des Kindergartenjahres das Aufnahmealter erreichten.

6.4 Auslastung

Der Anzahl an bewilligten Plätzen für Tagesbetreuung, Kindergarten und Hort in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 (619, 609 und 659) stand jeweils zum 15. Oktober folgende Anzahl an betreuten Kindern gegenüber:

Abbildung 3: Betreute Kinder nach Altersgruppen zum Stichtag 15. Oktober in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18

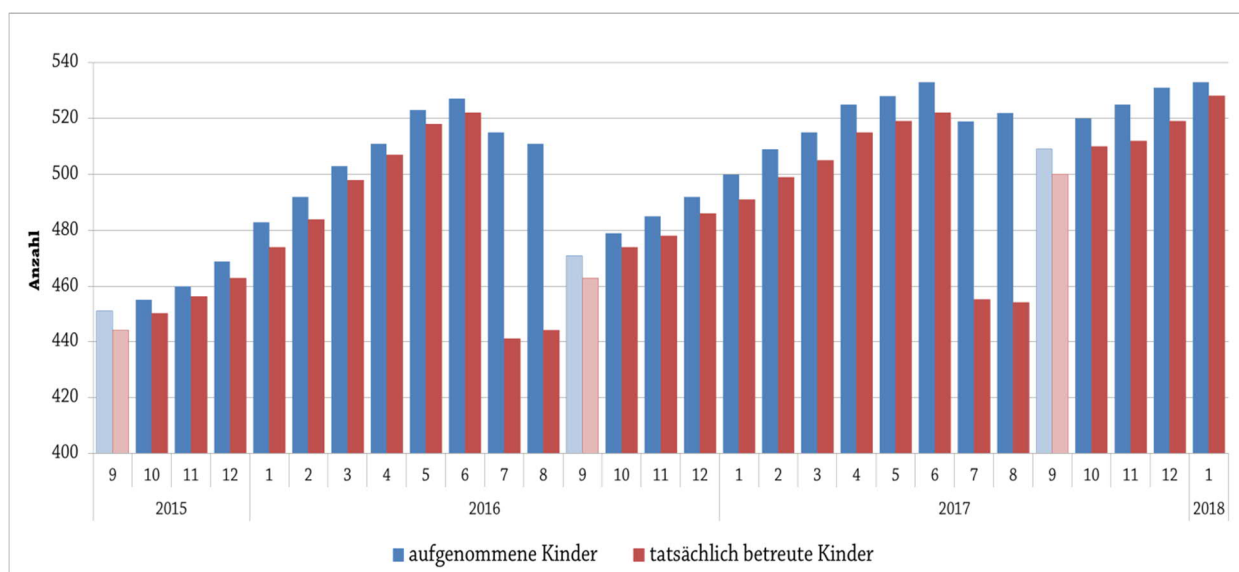


Die Anzahl der betreuten Kinder unterlag Schwankungen, was an der Ausweitung oder der Auflassung von Gruppen lag.

Die Anzahl der betreuten Hortkinder ging zurück, weil der Hort am Standort Tulln ab dem Kindergartenjahr 2016/17 aufgelassen wurde. Für die betroffenen Kinder gab es eine Übergangslösung. Sie konnten die Einrichtung noch bis zum Ende ihrer Volksschulzeit besuchen, davon waren im Kindergartenjahr 2017/18 zehn Kinder betroffen.

In den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 bis Jänner 2018 stellte sich die Anzahl der aufgenommenen Kinder und die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder laut Auswertung der Abrechnungen für die Kostenbeiträge im monatlichen Verlauf wie folgt dar:

Abbildung 4: Anzahl der aufgenommenen und der tatsächlich betreuten Kinder in den Monaten 9/2015 bis 1/2018



Die Gegenüberstellung zeigte, dass sich die Anzahl der aufgenommenen Kinder im Verlauf des Kindergartenjahres um bis zu 17 Prozent erhöhte, was an der unterjährigen Aufnahme von Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres das Aufnahmealter erreichten, lag. Auch die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder erhöhte sich, lag jedoch aufgrund von Fehlzeiten in den Monaten September bis Juni zwischen 0,8 und 2,5 Prozent und in den Monaten Juli und August zwischen 12,3 und 14,4 Prozent unter der Anzahl der aufgenommenen Kinder.

Statistische Meldungen

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen meldeten vereinbarungsgemäß zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Jahres die Anzahl der betreuten Kinder an die Abteilung Kindergärten K5, die diese Daten an die Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik) weiterleitete.

In diesen Meldungen schienen Daten von Kindern auf, die entweder nicht mehr bzw. noch nicht eine betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung besuchten. Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Kindergärten K5 die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen auffordert, die Meldungen richtig und vollständig vorzunehmen und die Plausibilität der Daten vor der Weitergabe an die Statistik Austria prüft.

Ergebnis 4

Die Abteilung Kindergärten K5 hat die Meldungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen vor der Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria auf Plausibilität zu prüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Zukünftig werden die Meldungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen vor der Weiterleitung der Daten an die Statistik Austria auf Plausibilität geprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6.5 Personalausstattung

Die Personalausstattung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen wurde im Dienstpostenplan des Landes NÖ festgelegt. Sie richtete sich nach den Vorgaben im NÖ Kindergartengesetz 2006 und der NÖ Tagesbetreuungsverordnung aufgrund der Gruppenanzahl. Die Gruppengröße lag zwischen 15 und 25 Kindern, das durchschnittliche Betreuungsverhältnis betrug 1 : 4,6.

Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken

Nach einer Aufstockung der Gruppen an den Standorten Amstetten, Horn und Krems wurde auch die Anzahl der Dienstposten von 88,5 im Jahr 2015 auf 100,5 ab dem Jahr 2016 erhöht. Davon entfielen 37,5 Dienstposten auf den Kinderbetreuungsdienst (NOG 10 bis 14) und 63 Dienstposten auf den allgemeinen Hilfsdienst (NOG 1 bis 4).



© Amstetten – Tatjana



© Hainburg – Tobias



© Krems – Konstantin

Mit Oktober 2017 wiesen die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken folgende Ausstattung an Dienstposten und Personal (Vollzeitkräfte, Köpfe) auf:

Tabelle 3: Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken – Anzahl der Dienstposten, Vollzeitkräfte (VZK) und Köpfe

	Soll Dienstpostenplan 2017	Ist-Stand	
		VZK	Köpfe
Kinderbetreuungsdienst (NOG 10 – 14)	37,5	36,0	38
Allgemeiner Hilfsdienst (NOG 1 – 4)	63,0	62,6	72
Gesamt	100,5	98,6	110

Die unter „Kinderbetreuungsdienst“ ausgewiesenen Dienstposten waren für die Kindergartenpädagoginnen bestimmt, wobei drei Dienstposten für Springer vorgesehen waren. Die unter „Allgemeiner Hilfsdienst“ ausgewiesenen Dienstposten umfassten die Stellen für die Kinderbetreuerinnen sowie für die Hilfskräfte.

Mit Stand Oktober 2017 waren 36 Dienstposten im Kinderbetreuungsdienst und 62,6 Dienstposten im allgemeinen Hilfsdienst besetzt.

Die als Springerinnen vorgesehenen Kindergartenpädagoginnen waren bestimmten Standorten zusätzlich zugeteilt und vertraten bei Bedarf die Pädagoginnen und Pädagogen in der ihnen zugewiesenen Region.



Landhauskindergarten

Mit Oktober 2017 wies der Landhauskindergarten folgende Ausstattung an Dienstposten und Personal (Vollzeitkräfte, Köpfe) auf:

Tabelle 4: Personal des Landhauskindergartens – Anzahl der Dienstposten, Vollzeitkräfte (VKZ) und Köpfe

	Soll Dienstpostenplan 2017	Ist-Stand	
		VZK	Köpfe
Kindergartendienst (NOG 10–13)	6,0	6,0	7
Allgemeiner Hilfsdienst (NOG 4)	5,0	5,5	6
Gesamt	11,0	11,5	13

Für die Kinderbetreuung im Landhauskindergarten waren in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils elf Dienstposten vorgesehen, die im Dienstpostenplan des Landes NÖ für die Landeskindergärten enthalten waren. Davon entfielen sechs Dienstposten auf den Kindergartendienst (NOG 10 bis 13) und fünf Dienstposten auf den allgemeinen Hilfsdienst (NOG 4).

Besoldung

Die Pädagoginnen und Pädagogen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken und im Landhauskindergarten wurden in Bezug auf Gehalt und Erholungsurlaub nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) unterschiedlich behandelt. Den Kindergartenpädagoginnen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken gebührte je nach Lebensalter ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 bzw. 240 Stunden. Die Pädagoginnen im Landhauskindergarten hatten Anspruch auf Ferienurlaub im Ausmaß von sechs Wochen während der Kindergartenferien und darüber hinaus auf einen Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Daher betrug ihr Gehalt je nach Lebensalter um 12,08 bzw. 10,05 Prozentpunkte weniger.

Vereinzelt bestanden auch noch Dienstverträge nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz und der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972.

Erfassung der Dienstzeit

In den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Landes- und Universitätskliniken erfolgten die Erfassung der Dienstzeiten sowie die Urlaubs- und Krankmeldungen für das gesamte Personal handschriftlich. Lediglich der Standort St. Pölten war an das Zeiterfassungssystem des Landes NÖ angebunden. Die handschriftlichen Aufzeichnungen wurden von der Leitung elektronisch verarbeitet und anschließend an die Abteilung Kindergärten K5 weitergeleitet.

Auf diese Weise erfolgten auch die Erfassung der Dienstzeit sowie die Urlaubs- und Krankmeldungen der Pädagoginnen im Landhauskindergarten. Die Kinderbetreuerinnen und die Hilfskräfte des Landhauskindergartens erfassten ihre Dienstzeiten im elektronischen Zeiterfassungssystem des Landes NÖ, in dem auch Urlaube und Krankenstände gemeldet wurden.

Die handschriftliche Vorgangsweise verursachte sowohl in den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen als auch in der Abteilung Kindergärten K5 vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, alle betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen an das elektronische Zeiterfassungssystem des Landes NÖ anzubinden und die Erfassung der Dienstzeiten sowie die Urlaubs- und Krankmeldungen elektronisch durchführen zu lassen.

Ergebnis 5

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken sind an das elektronische Zeiterfassungssystem des Landes NÖ anzubinden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird angestrebt, dass die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken zukünftig an das elektronische Zeiterfassungssystem angebunden werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Fortbildung

Kindergartenpädagoginnen und Kinderbetreuerinnen in Tagesbetreuungseinrichtungen waren gemäß NÖ Tagesbetreuungsverordnung verpflichtet, eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 20 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hilfskräfte mussten lediglich dazu bereit sein, regelmäßige, einschlägige Fortbildungen zu besuchen; eine jährliche Mindeststundenanzahl war dafür nicht vorgesehen.

Die Kindergartenpädagoginnen im Landhauskindergarten waren gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006 verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen im Ausmaß von zwei Tagen innerhalb von jeweils drei Jahren nachweislich zu besuchen.

Die Abteilung Kindergärten K5 bot dafür Fortbildungen an, die aus Bildungskatalogen ausgewählt werden konnten.

Die Überwachung der Fortbildungsverpflichtungen oblag den Leitungen und der pädagogischen Fachaufsicht.

Während die Kindergartenpädagoginnen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkamen, erfüllten die Kinderbetreuerinnen die gesetzlichen Vorgaben (im Ausmaß von 20 Unterrichtseinheiten) zu einem Großteil nicht.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Organe der fachlichen Aufsicht (Kindergarteninspektorinnen und -inspektoren) die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen überwachen.

Ergebnis 6

Die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Organe der fachlichen Aufsicht haben darauf zu achten, dass die Betreuungspersonen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Fachabteilung wird schriftlich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Organe der fachlichen Aufsicht darauf zu achten haben, dass die Betreuungspersonen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Weitere Feststellungen

Weitere Feststellungen betrafen die veralteten Stellenbeschreibungen der Bediensteten der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen, die noch im Zuge der Überprüfung des Landesrechnungshofs neu erstellt wurden, sowie die Unstimmigkeiten bei einer vorläufigen Dienstzuteilung, die vom Landesrechnungshof mit den Abteilungen Personalangelegenheiten A LAD2-A und Kindergärten K5 abgeklärt wurden.

7. Finanzen

Der Personal- und Sachaufwand sowie die Reisekosten für die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen wurden über die Kostenstellen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung erfasst und im Landeshaushalt auf unterschiedlichen Teilabschnitten verrechnet.

Während für die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken eine Kostenrechnung bestand, wurden für den Landhauskindergarten nur direkt zuordenbare Ausgaben auf der Kostenstelle verbucht.

Der Gesamtaufwand für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen, der vor allem vom Personalaufwand bestimmt wurde, konnte nicht vollständig ermittelt werden, insbesondere weil nicht direkt zuordenbare Ausgaben für den Landhauskindergarten, wie Instandhaltung, Betriebskosten (Strom, Wasser etc.), fehlten und in der Kostenrechnung der NÖ Landes- und Universitätskliniken die Kostenminderungen (Einnahmen) nicht einheitlich erfasst waren.



© Amstetten – Alina



© Hainburg – Angela



© Tulln – Yannik

7.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen setzten sich aus den laufenden Bezügen sowie aus Zuwendungen bei Dienstjubiläen und Reisegebühren zusammen. Diese Ausgaben wurden in den Teilabschnitten 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“, 09910 „Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen (LAD2-A)“ und 24000 „Kindergärten“ veranschlagt und verrechnet. Ein Vergleich mit dem Voranschlag war nicht möglich, da die Veranschlagung für das gesamte Personal des Amtes der Landesregierung (LAD2-A) in Summe erfolgte.

Tabelle 5: Personalausgaben für betriebliche Kinderbetreuung laut Rechnungsabschluss von 2015 bis 2017 in Euro gerundet

	2015	2016	2017
02000 Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)	4.083.142	4.410.903	4.676.165
09910 Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen (LAD2-A)	0	38.298	17.735
24000 Kindergärten	23.252	27.743	33.211
Summe	4.106.394	4.476.944	4.727.111

Die Personalausgaben stiegen seit dem Rechnungsjahr 2015 um 15,1 Prozent. Das war im Wesentlichen auf die Erweiterung des Betreuungsangebots um zwei Gruppen sowie auf die allgemeinen und die strukturellen Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Davon entfielen auf die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken in den Rechnungsjahren 2015, 2016 und 2017 folgende Personalausgaben:

Tabelle 6: Personalausgaben für Kinderbetreuung in den Landes- und Universitätskliniken von 2015 bis 2017 in Euro gerundet

	2015	2016	2017
Personalausgaben	3.644.906	4.012.763	4.210.975
Anteil in Prozent	88,8	89,6	89,1

Die Verrechnung auf verschiedenen Teilabschnitten war damit zu erklären, dass die laufenden Bezüge nach der organisationsmäßigen Zugehörigkeit der Landesbediensteten und die Reisegebühren berufsgruppenspezifisch und somit organisationsübergreifend verbucht wurden.

Die Erläuterungen zum Voranschlag erklärten, dass auf dem Teilabschnitt 24000 „Kindergärten“ nur die Ausgaben für die vom Land NÖ beigestellten Kindergartenleitungen und der Kindergartenpädagogen der NÖ Landeskindergärten verrechnet wurden.

Der Landesrechnungshof merkte dazu an, dass es sich bei den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht um NÖ Landeskindergärten handelte. Den Erläuterungen des Voranschlags entsprechend wären die Reisegebühren nach deren organisationsmäßiger Zugehörigkeit auf dem Teilabschnitt 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ zu verrechnen.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A die Veranschlagung und Verrechnung im Teilabschnitt 24000 „Kindergärten“ und im Teilabschnitt 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum Voranschlag abstimmt.

Ergebnis 7

Die Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A sollte die Veranschlagung und Verrechnung der Reisegebühren des Personals der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ auf die Erläuterungen des Voranschlags zum Teilabschnitt 24000 „Kindergärten“ sowie zum Teilabschnitt 02000 „Amt der Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ abstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird ab dem Rechnungsjahr 2019 nachgekommen und die Verrechnung der Reisegebühren entsprechend auf Teilabschnitt 02000 „Amt der NÖ Landesregierung, Personal (LAD2-A)“ umgestellt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.2 Sachausgaben

Die Sachausgaben der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Landes- und Universitätskliniken und des Landhauskindergartens wurden im Wesentlichen im Teilabschnitt 24008 „Kinderbetreuung (ZG)“ veranschlagt und verrechnet.

In diesem zweckgebundenen Teilabschnitt wurden auch die Kostenbeiträge der Eltern sowie der Bundeszuschuss gemäß der Vereinbarung 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 verbucht.

Daneben enthielten die Teilabschnitte 02001 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“ und 02940 „Materialamt“ Sachausgaben für den Landhauskindergarten, wie beispielsweise Betriebskosten, Ausstattung und Instandhaltungen am Gebäude und Materialien wie Papier oder Reinigungsmittel. Davon wurden in den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 insgesamt rund 7.000,00 Euro an direkt zuordenbaren Ausgaben auf der Kostenstelle für den Landhauskindergarten verbucht.

Die Ausgaben und Einnahmen im Teilabschnitt 24008 „Kinderbetreuung (ZG)“ stellten sich in den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 7: Sachausgaben für Kinderbetreuung von 2015 bis 2017 in Euro gerundet

Teilabschnitt 24008 „Kinderbetreuung (ZG)“	2015		2016		2017	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Amtssachausgaben	410.000	403.797	450.000	370.241	455.000	353.578
Ausgaben für Anlagen	10.000	2.046	20.000	0	15.000	0
Rücklagenzuführung	0	0	0	29.119	0	30.972
Summe Ausgaben	420.000	405.843	470.000	399.360	470.000	384.550



© Hainburg – Lara



© Hainburg – Nela



© Hainburg – Pascal

Die Amtssachausgaben verzeichneten seit dem Rechnungsjahr 2015 einen Rückgang um rund 50.000,00 Euro bzw. 12,4 Prozent, wobei zunehmend weniger Ausgaben anfielen als veranschlagt wurden. Im Rechnungsjahr 2017 wurden rund 31.000,00 Euro der Rücklage zugeführt und die Veranschlagung für das Rechnungsjahr 2018 um 70.000,00 Euro verringert.

Der Rückgang war vor allem darauf zurückzuführen, dass den NÖ Landes- und Universitätskliniken die Ausgaben für die Verpflegung und den laufenden Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem Rechnungsjahr 2016 in Form einer wertgesicherten Pauschale in Höhe von vier Euro pro Essensportion abgegolten wurden.

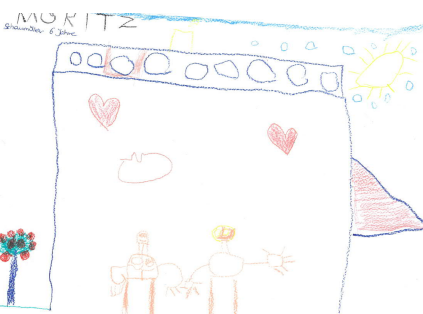
Tabelle 8: Sachausgaben für Kinderbetreuung in den NÖ Landes- und Universitätskliniken 2015 bis 2017 in Euro gerundet

	2015	2016	2017
Sachausgaben in Euro	364.878	312.434	303.842
Anteil in Prozent	89,9	84,4	85,9

Die Ausgaben für den laufenden Betrieb wurden unter „Amtssachausgaben“ verbucht, obwohl es sich bei den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen um kein Amt handelte. Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997 wie auch nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 wären die Ausgaben für den laufenden Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen unter „Sonstige Sachausgaben“ zu veranschlagen und zu verrechnen gewesen. Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Kindergärten K5 die Sachausgaben für den laufenden Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen als „Sonstige Sachausgaben“ veranschlagt und verbucht.



© Hainburg – Leon



© St. Pölten – Moritz



© Tulln – Anja

Ergebnis 8

Die Abteilung Kindergärten K5 hat die Veranschlagung und Verrechnung der Sachausgaben für den laufenden Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ als „Sonstige Sachausgaben“ vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Veranschlagung und Verrechnung der Sachausgaben für den laufenden Betrieb der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ werden ab dem Budget 2020 als „Sonstige Sachausgaben“ vorgenommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In den NÖ Landes- und Universitätskliniken bestellte die jeweilige Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung Materialien, wie Reinigungsmittel, Papier oder Büromaterial über die Standortleitung, wobei größere Anschaffungen einer vorherigen Genehmigung der kaufmännischen Leitung bedurften. Kleinmaterial beschafften die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise auch auf eigene Rechnung oder durch Barzahlung und erhielten die Ausgaben vom Klinikum ersetzt.

Auch die Leitung des Landhauskindergartens beschaffte Kleinmaterial teilweise selbst und erhielt die Barauslagen von der Abteilung Kindergärten K5 rückvergütet. Größere Anschaffungen bedurften der vorherigen Genehmigung und erfolgten auf Rechnung der Abteilung Kindergärten K5.

Der Landesrechnungshof empfahl, Barauslagen tunlichst zu vermeiden und Materialien auf Lieferschein bzw. auf Rechnung einzukaufen.

7.3 Einnahmen

Die Sachausgaben wurden durch die zweckgebundenen Einnahmen aus den Kostenbeiträgen der Eltern und aus den Zweckzuschüssen des Bundes bedeckt, die im Teilabschnitt 24008 „Kinderbetreuung (ZG)“ veranschlagt und verrechnet wurden.

Tabelle 9: Zweckgebundene Einnahmen für betriebliche Kinderbetreuung von 2015 bis 2017 in Euro gerundet

Teilabschnitt 24008 „Kinderbetreuung (ZG)“	2015		2016		2017	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
Zweckgebundene Einnahmen	420.000	403.440	470.000	399.360	470.000	384.550
- davon Elternbeiträge		383.729		381.975		345.233
- davon Bundeszuschüsse		13.830		13.385		36.060
Rücklagenentnahme	0	2.403	0	0	0	0
Summe Einnahmen	420.000	405.843	470.000	399.360	470.000	384.550

Die Einnahmen setzten sich im Wesentlichen aus Kostenbeiträgen der Eltern für Verpflegung und Betreuung sowie aus den Zuschüssen für den halbtägig kostenlosen Besuch im letzten verpflichtenden bzw. im vorletzten Kindergartenjahr zusammen. Der Rückgang der Einnahmen im Rechnungsjahr 2016 war auf eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 10 auf 13 Prozent und im Rechnungsjahr 2017 auf eine nicht periodengerechte Verbuchung zurückzuführen.

Kostenbeiträge der Eltern

Die Eltern hatten einen monatlichen Beitrag von 30,00 Euro für den halbtägigen Besuch und 55,00 Euro für den ganztägigen Besuch zu leisten. Für Ausnahmen (Externe) betrug der Beitrag 65,00 Euro bzw. 125,00 Euro (Tarife ab September 2016). Für die Betreuung außerhalb der Kernzeit wurden 10,00 Euro pro angefangene Stunde einmal monatlich verrechnet. Zudem wurde ein Essensbeitrag von 1,70 Euro im Landhauskindergarten bzw. 2,50 Euro in den NÖ Landes- und Universitätskliniken pro Tag der Anwesenheit (für Vormittagsjause, Mittagessen und Nachmittagsjause) eingehoben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wäre es zweckmäßig, den Essensbeitrag monatlich zu pauschalisieren.

Ab dem Kindergartenjahr 2016/17 war nicht nur der halbtägige Pflichtbesuch der Fünfjährigen, sondern auch der halbtägige freiwillige Besuch für die Kinder im vorletzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht (Vierjährige) kostenlos.

Alle Beiträge wurden über Abbuchungsaufträge monatlich im Nachhinein abgerechnet. Die dafür erforderlichen Daten hatte die jeweilige Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung in einem elektronischen Formular (Excel-Formular) der Abteilung Kindergärten K5 zu übermitteln. Diese Meldungen erwiesen sich teilweise als lückenhaft bzw. fehlerhaft. Die mangelhaft ausgefüllten Formulare erschwerten der Abteilung Kindergärten K5 die Kontrolle und die Verarbeitung der Daten.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Kindergärten K5 die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen dazu anhält, die erforderlichen Daten richtig und vollständig zu übermitteln.

Ergebnis 9

Die Abteilung Kindergärten K5 hat die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen anzuhalten, die Daten für die Abrechnung der Kostenbeiträge richtig und vollständig zu erfassen und der Abteilung zu übermitteln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden schriftlich nochmalig darauf hingewiesen, die Daten für die Abrechnung der Kostenbeiträge richtig und vollständig zu erfassen und diese zu übermitteln.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.



© Wiener Neustadt – Victoria



© Wiener Neustadt – Pia



© Wiener Neustadt – Flora

Zweckzuschüsse des Bundes

Aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen erhielt die Abteilung Kindergärten K5 über Antrag bei der Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung F3 eine Förderung für den Gratispflichtkindergarten im letzten Jahr vor der Schulpflicht und ab dem Kindergartenjahr 2016/17 auch für den Gratiskindergarten im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht.

Die Zuschüsse richteten sich nach den Anteilen der Kinder in diesem Alter, im Jahr 2017 beliefen sich die Einnahmen daraus auf rund 36.000,00 Euro.

Rücklagen

Aufgrund der Zweckbindung durften Ausgaben nur in der Höhe getätigt werden, in der Einnahmen oder Rücklagen vorhanden waren. Der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgte über eine Haushaltsrücklage.

In den Rechnungsjahren 2016 und 2017 konnten trotz sinkender Einnahmen Rücklagen zugeführt werden, weil die Ausgaben durch die pauschale Abgeltung für die Verpflegung und den laufenden Betrieb an die NÖ Landes- und Universitätskliniken ebenfalls sanken.

Die Haushaltsrücklage entwickelte sich in den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 10: Entwicklung der Haushaltsrücklage von 2015 bis 2017

Jahr	Stand mit 1.1.	Zuführungen	Entnahmen	Stand mit 31.12.
2015	27.374,07	0,00	2.403,50	24.970,57
2016	24.970,57	29.118,71	0,00	54.089,28
2017	54.089,28	30.971,58	0,00	85.060,86

Mit Stand 31. Dezember 2017 betrug die Haushaltsrücklage 85.060,86 Euro und hatte sich seit dem Rechnungsjahr 2015 mehr als verdreifacht.

7.4 Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken

Die NÖ Landes- und Universitätskliniken führten eine Kostenrechnung, wonach sich die Kosten für die betriebliche Kinderbetreuung in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt darstellten:

Tabelle 11: Kosten für die betriebliche Kinderbetreuung in den NÖ Landes- und Universitätskliniken von 2015 bis 2017 in Euro gerundet

	2015	2016	2017
Personalausgaben	3.644.906	4.012.763	4.210.975
Sachausgaben	364.878	312.434	303.842
Endkosten der Kostenstellen „Kinderbetreuung“	1.138.361	1.231.230	1.856.989
Summe	5.148.145	5.556.427	6.371.806

Die in der Tabelle dargestellten Personal- und Sachausgaben wurden dem Rechnungsabschluss des Landes NÖ entnommen. Die Endkosten der Kostenstellen „Kinderbetreuung“ ergaben sich aus der Kostenrechnung der Landes- und Universitätskliniken und enthielten alle direkt und indirekt zuordenbaren Kosten reduziert um die Kostenminderungen (Einnahmen).

Die Summe der Kosten für die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken stiegen seit dem Jahr 2015 um 23,8 Prozent, was vor allem auf die Erhöhung des Personalaufwands, der zur Gänze vom Land NÖ getragen wurde, und auf die Steigerung bei den Endkosten aus der Kostenrechnung zurückzuführen war. Die Steigerung der Endkosten beruhte auf der Pauschalabgeltung, höheren Abschreibungen für Anlagen (AfA), höheren Umlagen auf Grund von Ausbauten sowie auf unterschiedlichen Verbuchungspraktiken.

8. Erhaltung

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausstattung, Lage und Gestaltung der Gebäude, Räume und Außenanlagen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen verlangten bauliche, sicherheits- bzw. brandschutztechnische sowie pädagogische Maßnahmen.

8.1 Baulicher Zustand

An den Standorten Amstetten, Baden, Hainburg und Mödling wurden ab 2014 Neubauten errichtet, an den Standorten Horn, St. Pölten und Wiener Neustadt waren Neubauten bzw. Erweiterungen geplant. Der bauliche Zustand der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen der NÖ Landes- und Universitätskliniken war unterschiedlich.

Zehn der zwölf Einrichtungen wiesen einen guten oder neuwertigen Bauzustand auf. An den Standorten Mistelbach und Baden bestand Sanierungsbedarf, wobei sich der Neubau am Standort Baden bereits in Bau befand.

Am Standort Mistelbach befanden sich die Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtung im Personalwohnhaus des Landeskrankenhauses und waren teilweise durch einen von allen Bewohnern frequentierten Gang getrennt. Außerdem war der Außenbereich nur eingeschränkt benutzbar, weil sich Teile von der Fassade lösten. Die Einrichtung verfügte über 65 bewilligte Kinderbetreuungsplätze, darin wurden zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2018) 44 Kinder betreut.

Der Landhauskindergarten befand sich in einem guten Zustand.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die NÖ Landeskliniken-Holding in Abstimmung mit der Abteilung Kindergärten K5 die räumliche Unterbringung und den baulichen Zustand am Standort Mistelbach zu verbessern.

Ergebnis 10

Die NÖ Landeskliniken-Holding hat in Abstimmung mit der Abteilung Kindergärten K5 den baulichen Zustand in der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung in Mistelbach und zudem die räumliche Unterbringung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung zu verbessern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Fachabteilung wird alles dazu beitragen, den baulichen Zustand und die räumliche Unterbringung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung in Mistelbach gemeinsam mit der NÖ Landeskliniken-Holding zu verbessern.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.



Mistelbach



Mistelbach



Mistelbach

8.2 Unfall- und Brandschutz

Um Unfälle, Verletzungen oder andere gesundheitliche Schädigungen der Kinder und des Personals nach Möglichkeit auszuschließen, waren sicherheitstechnische Überprüfungen der Anlagen vorgeschrieben.

Dazu führte das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig Sichtkontrollen durch, die protokolliert wurden. Zudem erfolgten jährlich externe Überprüfungen der Turn- und Gartengeräte, zu denen Prüfbefunde vorlagen.

Mängel meldeten die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen der kaufmännischen Leitung des jeweiligen Klinikums bzw. in Bezug auf den Landhauskindergarten der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3, welche die Behebung veranlassten. Zusätzlich ergingen Informationen darüber an die Abteilung Kindergärten K5.

Zudem hatte das Land NÖ als Rechtsträger der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Zusammenwirken mit der örtlichen Feuerwehr oder der Betriebsfeuerwehr alle Vorkehrungen zu treffen, dass diese bei Brandgefahr in kürzester Zeit geräumt werden konnten. Dazu zählten Brandschutzordnungen, Räumungspläne und Fluchtwegbezeichnungen sowie deren Vermittlung an das Personal und die Kinder. Die Räumung war mindestens einmal jährlich probeweise durchzuführen.

Die vorgeschriebenen Brandschutzübungen fanden an einigen Einrichtungen nur unregelmäßig bzw. in einem Fall gar nicht statt.

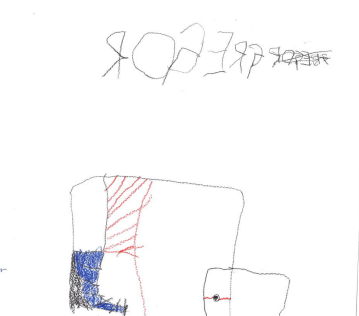
Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher sicherzustellen, dass in allen betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ die vorgeschriebenen Brandschutz- bzw. Räumungsübungen durchgeführt werden. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.



© Wiener Neustadt – Gloria



© Hainburg – Tristan



© St. Pölten – Gregor

Ergebnis 11

In den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ sind jährliche Räumungsübungen (Brandschutzübungen) durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden schriftlich nochmalig darauf hingewiesen, dass in den betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ jährliche Räumungsübungen (Brandschutzübungen) durchzuführen sind.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.3 Aufsicht über die Erhaltung

Die Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten oblag nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006 der Bezirksverwaltungsbehörde und erstreckte sich auf die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und Auflagen.

Nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 unterlag jede Form der Tagesbetreuung der Aufsicht durch die für die Bewilligung zuständige Behörde (Abteilung Kindergärten K5). Die Aufsicht erstreckte sich dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

Neben der Aufsicht über die Erhaltung unterlagen die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen auch einer fachlichen Aufsicht nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006 und dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996.

9. Fachliche Aufsicht

Die fachliche Aufsicht nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006 und nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 oblag der NÖ Landesregierung und erstreckte sich

- in Kindergärten auf die pädagogische, didaktische und administrative Tätigkeit der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, auf die Führungskompetenz der Kindergartenleitung, auf den Einsatz von Spiel- und Fördermaterial sowie auf die Fortbildung des Kindergartenpersonals und
- in Tagesbetreuungseinrichtungen und Horten auf den Betrieb, die Leitung und die Betreuungspersonen sowie die pädagogische Betreuung und Fortbildung der Betreuungspersonen.

Ein Leitfaden der Abteilung Kindergärten K5 beschrieb den Ablauf und die Gegenstände der Fachaufsicht. Dazu zählten:

- die Umsetzung des pädagogischen Konzepts, das Angebot an Beschäftigungsmaterial, die Anzahl der betreuten Kinder, der Personaleinsatz, die Räumlichkeiten in Bezug auf Ausstattung, Hygiene und Sicherheit sowie die pädagogische und organisatorische Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen mussten daher folgende Unterlagen jederzeit bereithalten:

- Pädagogische Konzepte, Planungen, Reflexionen und Beobachtungen, Elternbriefe, Anwesenheitslisten der Kinder, Dienstpläne, Ausbildungsnachweise und Erste Hilfe-Kursbestätigungen der pädagogischen Fachkräfte und der Hilfskräfte, Fortbildungsnachweise, Bewilligungsbescheide und die Feststellung, ob es sich um eine Einrichtung zur Abhaltung des verpflichtenden Kindergartenjahres handelte.

Die Ausübung der Aufsicht oblag Kindergarten- bzw. Hortinspektorinnen, die auch für pädagogische und organisatorische Fragen beratend zur Verfügung standen. Die Aufsicht erfolgte zumindest einmal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter, und wurde bis zum Jahr 2015 durch eine eigene Kindergarteninspektorin für betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeübt. Danach übernahm die jeweilige Kindergarteninspektorin für die Landeskindergärten des Aufsichtsbezirkes, dem der Standort angehörte, auch die Aufsicht über die betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ.

Im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeit verfassten die Inspektorinnen Protokolle, die von ihnen und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unterfertigt wurden. Diese Protokolle lagen in der Abteilung Kindergärten K5 auf, nicht jedoch in der überprüften Einrichtung, obwohl dort allfällige Mängelbhebungen und Verbesserungen vorzunehmen waren.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher zu veranlassen, dass die Kindergarteninspektorinnen den Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen die Protokolle der sie betreffenden fachlichen Aufsichten übermitteln.

Ergebnis 12

Die Kindergarteninspektorinnen haben den Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen die Protokolle der sie betreffenden fachlichen Aufsichten zu übermitteln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Kindergarteninspektorinnen werden nochmalig darauf hingewiesen, den Leitungen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen die Protokolle der sie betreffenden fachlichen Aufsicht zu übermitteln.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im September 2018
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband



© Tulln – Klara



© Tulln – Taina



© Tulln – Charlotte

10. Anhang

Zuständigkeiten, Tätigkeiten und Beiträge für betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes NÖ

	Zuständigkeit	Tätigkeiten und Beiträge
Abteilung Kindergärten K5	Behörde, Betreiber, Fachaufsicht	Antragstellung, Bedarfsprüfung und Bewilligung Einhebung der Kosten- und Essensbeiträge der Eltern, Refundierung der Pauschale von 4,00 Euro pro Essensportion an das Standortklinikum Finanzierung des laufenden Betriebs des Landhauskindergartens
Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A	Personalhoheit	Übernahme des Personalaufwands der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen
Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3	Verwaltung der Landesgebäude, Materialamt	Übernahme der Ausstattungs- und Instandhaltungskosten sowie teilweise der Materialkosten des Landhauskindergartens
NÖ Landeskliniken-Holding NÖ Landes- und Universitätsklinikum	Bedarfserhebung und -meldung, Instandhaltung, Neu-, Zu- und Umbauten	Finanzierung des laufenden Betriebs und der Verpflegung gegen Refundierung durch die Abteilung Kindergärten K5; teilweise Übernahme von Investitionskosten, soweit nicht aus dem Investitionsbudget des Landes finanziert
Leitung der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtung	Aufnahme, Veranlassung von Ausstattungen, Mängelbehebungen und Bestellung von Material	Kinderbetreuung, Meldungen für Statistiken und für die Verrechnung der Elternbeiträge, teilweise Barauslagen für Material, Personalverwaltung
Eltern (Erziehungsberechtigte)	Einhaltung der Kindergartenpflicht	Überweisung der monatlichen Kosten- und tageweisen Essensbeiträge an die Abteilung Kindergärten K5

11. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennzahlen der betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen .	2
Tabelle 2: Anzahl der bewilligten Gruppen und Plätze im Kindergarten- jahr 2017/18.....	17
Tabelle 3: Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen in den NÖ Landes- und Universitätskliniken – Anzahl der Dienstposten, Vollzeitkräfte (VZK) und Köpfe.....	22
Tabelle 4: Personal des Landhauskindergartens – Anzahl der Dienstposten, Vollzeitkräfte (VKZ) und Köpfe.....	23
Tabelle 5: Personalausgaben für betriebliche Kinderbetreuung laut Rechnungsabschluss von 2015 bis 2017 in Euro gerundet.....	27
Tabelle 6: Personalausgaben für Kinderbetreuung in den Landes- und Universitätskliniken von 2015 bis 2017 in Euro gerundet.....	27
Tabelle 7: Sachausgaben für Kinderbetreuung von 2015 bis 2017 in Euro gerundet.....	29
Tabelle 8: Sachausgaben für Kinderbetreuung in den NÖ Landes- und Universitätskliniken 2015 bis 2017 in Euro gerundet.....	30
Tabelle 9: Zweckgebundene Einnahmen für betriebliche Kinderbe- treuung von 2015 bis 2017 in Euro gerundet.....	32
Tabelle 10: Entwicklung der Haushaltsrücklage von 2015 bis 2017.....	34
Tabelle 11: Kosten für die betriebliche Kinderbetreuung in den NÖ Landes- und Universitätskliniken von 2015 bis 2017 in Euro gerundet.....	35

12. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Standorte mit betrieblicher Kinderbetreuung	15
Abbildung 2: Entwicklung der bewilligten Plätze in den Kindergarten- jahren 2015/16 bis 2017/18	16
Abbildung 3: Betreute Kinder nach Altersgruppen zum Stichtag 15. Oktober in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18	19
Abbildung 4: Anzahl der aufgenommenen und der tatsächlich be- treuten Kinder in den Monaten 9/2015 bis 1/2018	20



Tor zum Landhaus - Wiener Str. 54/A - 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 - F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at - www.lrh-noe.at